

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Entwicklungsausschuss

2004/0219(COD)

14.7.2005

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments
(KOM(2004)0628 – C6-0129/2004 – 2004/0219(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Mauro Zani

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI)

Das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) ist eines der vier neuen Instrumente im Bereich der Außenbeziehungen, die von der Kommission im Zusammenhang mit einer radikalen Umstrukturierung und Vereinfachung der einschlägigen Rechtsvorschriften vorgeschlagen werden. Diese vier Instrumente sollen die bereits bestehenden ergänzen und letztendlich dazu führen, dass sechs Instrumente (drei geografische und drei thematische) die bisher bestehenden 30 Programme im Bereich der Außenbeziehungen ersetzen.

Das ENPI ist eines der geografischen Instrumente und soll es der Gemeinschaft ermöglichen, reale Verpflichtungen gegenüber den angrenzenden und anderen, ebenfalls benachbarten Ländern einzugehen. Das Programm ersetzt MEDA und weitgehend auch TACIS und umfasst die Elemente der „grenzübergreifenden Zusammenarbeit“, die vorher auch von Interreg finanziert wurden.

Mit dem Ziel, einen Raum des Wohlstands und der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den angrenzenden Ländern zu schaffen, die zunächst keine Beitrittsperspektive haben, umfasst das ENPI Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Ägypten, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Moldawien, Marokko, die Palästinensische Behörde für das Westjordanland und den Gazastreifen, die Russische Föderation, Syrien, Tunesien und die Ukraine. Programme allgemeiner, regionaler oder grenzüberschreitender Natur können auch auf andere Länder ausgedehnt werden, einschließlich der überseeischen Länder und Gebiete sowie der von anderen Instrumenten erfassten Länder.

II. Der Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Da die Verhandlungen über diesen Legislativvorschlag Teil einer breiteren interinstitutionellen Verhandlungsrunde über die übrigen Legislativinstrumente im Bereich der Außenbeziehungen sind, hat der Verfasser der Stellungnahme versucht, sich auf die Punkte zu konzentrieren, die eindeutig in die Zuständigkeit des Entwicklungsausschusses fallen.

Dabei ergab sich, dass Artikel 2 der Verordnung („Sachlicher Anwendungsbereich“) nichts aussagt über die Kategorie der vom Instrument erfassten Länder. 12 der 17 Länder werden von der OSZE als Entwicklungsländer eingestuft. Entwicklungsförderung bzw. Armutsbekämpfung werden jedoch nicht als Hauptziele der Förderung genannt (Artikel 2.1) und die „Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut“ findet sich erst auf Rang sechs der 25 Ziele der „Einkaufsliste“, denen die „Gemeinschaftshilfe dient“ (Artikel 2.2).

Die Änderungsanträge zu Artikel 2 zielen daher darauf ab, die allgemeinen und besonderen Ziele zu präzisieren und eine Hierarchie einzuführen, und zwar im Einklang mit den erklärten Zielen der Außenhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit der EG. Mit den Änderungsanträgen zu Artikel 3 soll die Rolle der internationalen Verpflichtungen (u.a. die Abkommen mit der UNO, vor allem die Millenniums-Erklärung und die auf internationaler

Ebene beschlossenen Millennium-Entwicklungsziele – MDG) im Hinblick auf den politischen Gesamtrahmen für die Planung der Hilfe entsprechend dieser Verordnung bekräftigt werden.

Da es die Zuständigkeiten des Entwicklungsausschuss betrifft, wurde es auch für notwendig erachtet, einen umfassenden partizipativen Ansatz im Hinblick auf die Annahme der Strategiepapiere und der darauf basierenden Länder- und Mehrländerprogramme sowie der thematischen Programme zu fordern, in den u.a. lokale Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft einzubeziehen wären. Dies folgt dem Grundsatz der Eigenverantwortung ("*Ownership-Prinzip*"), der in allen Programmen im Bereich der EU-Außenbeziehungen zum Tragen kommen sollte.

Außerdem, wiewohl nicht in die unmittelbare Zuständigkeit des Entwicklungsausschusses fallend, hielt es der Verfasser der Stellungnahme für angebracht, einige Vorschläge zur Behandlung der wichtigsten Fragen zu machen, die vom Europäischen Parlament aufgeworfen wurden und die auch die übrigen drei Legislativinstrumente betreffen, um Empfehlungen für ein mögliches weiteres Vorgehen abzugeben. Diese gemeinsamen Fragen sind:

- die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Festlegung der Programmprioritäten;
- die Festlegung einer Frist und sowie die Einfügung einer Revisionsklausel;
- die finanzielle Sichtbarkeit und die Rechenschaftspflicht („*accountability*“), da in der vorgeschlagenen Verordnung zu Lasten der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments keine klare geografische und thematische Aufteilung der finanziellen Mittel vorgesehen ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ¹	Abänderungen des Parlaments
	<p>Änderungsantrag 1 Erwägung 4 a (neu)</p> <p><i>(4a) Die Gestaltung, Auslegung, Anwendung und Durchführung der Vereinbarungen und Maßnahmen gemäß diesem Instrument erfolgt in Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und dem Rechtsbestand der Gemeinschaft.</i></p>

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2
Artikel 2 Absatz 1

1. Die Gemeinschaftshilfe im Rahmen des Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments dient **zur** Förderung der Zusammenarbeit und der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern **und insbesondere zur Unterstützung der Umsetzung von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Assoziationsabkommen und anderen bereits geschlossenen oder künftigen Abkommen.**

1. Die Gemeinschaftshilfe im Rahmen des Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments dient:

- a) der Förderung der Zusammenarbeit und der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern;**
- b) dem wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Zusammenhalt der einbezogenen Länder;**
- c) der Kampagne zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern;**
- d) der Entwicklung und Stärkung der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaats und der Achtung der Menschenrechte.**

Begründung

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung („Sachlicher Anwendungsbereich“) sollte eine präzise Liste aller Ziele umfassen und dabei berücksichtigen, dass das Instrument eine Region betrifft, in der die meisten Länder als Entwicklungsländer anzusehen sind, deren wirtschaftliche Integration in die EU-Staaten aus naheliegenden geografischen Gründen zu den obersten Prioritäten zählt. Aus diesem Grund wurde eine hierarchische Unterscheidung nach vier Gesamtzielen getroffen, die in jedem Stadium der Zusammenarbeit zwischen der EU und den betreffenden Ländern zum Tragen kommen sollten; ferner wurde ein Katalog von Maßnahmen erstellt, die von der Gemeinschaftshilfe zu unterstützen sind. Die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die Assoziationsabkommen und andere bereits geschlossene oder künftige Abkommen werden bereits im „Strategischen Rahmen“ von Artikel 3 genannt, weshalb sich eine erneute Aufzählung erübrigt.

Änderungsantrag 3
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e

e) Förderung des Umweltschutzes **und** der verantwortlichen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen;

e) Förderung des Umweltschutzes, **der Erhaltung der Natur und einer nachhaltigen** Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen;

Begründung

Die Erwähnung des Begriffs Erhaltung der Natur bedeutet die Hinzufügung einer weiteren Dimension zum ursprünglichen Text und weist darauf hin, dass die Natur nicht nur dazu gut ist, „benutzt zu werden“, sondern dass sie auch „erhalten“ werden muss, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 4
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f

f) Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut;

f) Unterstützung von Maßnahmen zur **Beseitigung** der Armut **und zur Erreichung der Millenniumsziele**;

Begründung

Gemäß der international anerkannten Klassifizierung des Entwicklungsausschusses (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind mehr als 70 % aller von der „Europäischen Nachbarschaftsinstrument“ (NPE) abgedeckten Länder Entwicklungsländer.

Da die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sich den Millenniumszielen 2002 verschrieben haben, haben sie eine besondere Verantwortung gegenüber den Menschen, die in absoluter Armut leben, wie beispielsweise in Moldawien, Georgien oder Palästina. Die Zusammenarbeit mit diesen Ländern sollte auf die sektorübergreifenden Ziele der EU-Entwicklungspolitik gegründet sein: Beseitigung der Armut durch Erreichung der Millenniumsziele.

Änderungsantrag 5
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f a (neu)

fa) Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Rechte der Frauen;

Begründung

Die Regierungsvertreter, die Barcelona-Erklärung unterzeichnet haben, haben gleichzeitig die Schlüsselrolle der Frauen in der Entwicklung anerkannt und sich verpflichtet, ihre aktive Beteiligung am wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie bei der Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

Die MEDA-Verordnungen (1 und 2) unterstützen die Bildung und Arbeitsplatzschaffung zugunsten von Frauen und empfehlen die Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Ausgewogenheit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der EU-Entwicklungszusammenarbeit (Anhang 2, Ziel 5 der MEDA-2-Verordnung). Im Osten war der Prozess des wirtschaftlichen Übergangs von der Planwirtschaft zur offenen Marktwirtschaft nicht ganz geschlechtsneutral. Der Wegfall der staatlichen Unterstützung der Familie hat die Belastung der Frauen bezüglich Kindererziehung erhöht. In Osteuropa und Zentralasien bedroht die zunehmende Benachteiligung von Frauen bei Schul- und Berufsbildung, Beschäftigung und Gesundheitsfürsorge das Wirtschaftswachstum. Die Benachteiligung unterminiert auch Versuche der Armutssenkung und der Erreichung der Millenniumsziele. Frauen sind zunehmend verletztlich, und ihr Wohlergehen ist auch durch die Zunahme des Menschenhandels gefährdet.

Änderungsantrag 6

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h

h) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung von Gesundheit, Bildung und Ausbildung;

h) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung von Gesundheit, Bildung und Ausbildung, **einschließlich nicht nur der wesentlichen übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten und Gesundheitsstörungen, sondern auch des Zugangs zu Dienstleistungen und Bildungsinhalten über gute Gesundheit, reproduktive Gesundheit, und Gesundheit von Mädchen und Frauen;**

Änderungsantrag 7

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o

o) Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres u. a. zu Fragen wie Asyl, Migration sowie Prävention und Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, einschließlich deren Finanzierung sowie der Geldwäsche und des Steuerbetrugs;

o) Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres u. a. zu Fragen wie Asyl, Migration sowie Prävention **des Menschenhandels vor allem des Handels mit Frauen und Kindern**, und Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, einschließlich deren Finanzierung sowie der Geldwäsche und des Steuerbetrugs;

Begründung

Frauen sind zunehmend verletzlich, und ihr Wohlergehen ist durch die Zunahme des Menschenhandels gefährdet.

Änderungsantrag 8 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe s

s) Förderung der interkulturellen Verständigung, der direkten persönlichen Kontakte, der Zusammenarbeit der Zivilgesellschaften und des Jugendaustausches;

s) Förderung der interkulturellen Verständigung, der direkten persönlichen Kontakte, der Zusammenarbeit der Zivilgesellschaften, **der Integration der Migranten in die Gesellschaften der Aufnahmeländer** und des Jugendaustausches;

Änderungsantrag 9 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe y

y) Bearbeitung thematischer Problemstellungen in Bereichen von gemeinsamem Interesse oder sonstiger Zielsetzungen, die mit dem Anwendungsbereich dieser Verordnung übereinstimmen.

entfällt

Begründung

Da der Maßnahmenkatalog bereits sehr lang ist, wird davon ausgegangen, dass jede Maßnahme bereits auf die eine oder andere erfasst ist.

Änderungsantrag 10 Artikel 3

Den strategischen Rahmen für die Programmierung der Hilfe nach dieser Verordnung bilden gemeinsam die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die Assoziationsabkommen und die sonstigen bestehenden oder künftigen Abkommen, die ein vertragliches Verhältnis zu den Partnerländern begründen, sowie die einschlägigen Kommissionsmitteilungen und

Den strategischen Rahmen für die Programmierung der Hilfe nach dieser Verordnung bilden gemeinsam **die einschlägigen internationalen Abkommen und Verpflichtungen, einschließlich die Erklärungen, Abkommen und VN-Konventionen, insbesondere die Millennium-Entwicklungsziele**, die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die

Ratsschlussfolgerungen, in denen die Grundzüge der Politik der Europäischen Union gegenüber diesen Ländern dargelegt werden. Die gemeinsam vereinbarten Aktionspläne und gleichwertigen Dokumente bieten wichtige Bezugspunkte bei der Festlegung der prioritären Ziele der Gemeinschaftshilfe.

Assoziationsabkommen und die sonstigen bestehenden oder künftigen Abkommen, die ein vertragliches Verhältnis zu den Partnerländern begründen, sowie die einschlägigen **Entschliefungen des Europäischen Parlaments**, die Kommissionsmitteilungen und Ratsschlussfolgerungen, in denen die Grundzüge der Politik der Europäischen Union gegenüber diesen Ländern dargelegt werden. Die gemeinsam vereinbarten Aktionspläne und gleichwertigen Dokumente bieten wichtige Bezugspunkte bei der Festlegung der prioritären Ziele der Gemeinschaftshilfe.

Begründung

Die einschlägigen internationalen Abkommen und Konventionen, wie die Millennium-Erklärung sowie die Millennium-Entwicklungsziele, die auf internationaler Ebene beschlossen wurden, sollten in der Programmplanung der Gemeinschaftshilfe stets berücksichtigt werden. Dasselbe gilt auch für die einschlägigen Entschliefungen des Europäischen Parlaments.

Änderungsantrag 11 Artikel 4 Absatz 2

2. Die Gemeinschaftshilfe nach dieser Verordnung wird in der Regel in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Begünstigten festgelegt. An dieser Partnerschaft wirken auch **gegebenenfalls** nationale, regionale und lokale Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Zivilgesellschaft und weitere einschlägige Stellen mit.

2. Die Gemeinschaftshilfe nach dieser Verordnung wird in der Regel in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Begünstigten festgelegt. An dieser Partnerschaft wirken auch nationale, regionale und lokale Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Zivilgesellschaft und weitere einschlägige Stellen mit.

Begründung

Im Sinne des Barcelona-Prozesses und der zweiten MEDA-Verordnung soll die Beteiligung der Bürgergesellschaft und der Bevölkerung bei der Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen gefördert werden. Die Bürgergesellschaft und die lokalen Gebietskörperschaften sind häufig sehr gut in der Lage, regionale Prioritäten für Entwicklungshilfe zu setzen und sie sind von wesentlicher Bedeutung für die Durchführung von Programmen in Ländern, in denen extreme Armut herrscht. Deshalb ist die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Konsultation, Beteiligung, Durchführung und Überwachung von

Aktionsprogrammen eindeutig herauszustellen und muss durch die Annahme entsprechender Mechanismen und die Bereitstellung von Mitteln gestärkt werden.

Änderungsantrag 12
Artikel 4 Absatz 3

3. Die begünstigten Länder beziehen die beteiligten Partner, vor allem diejenigen auf regionaler und lokaler Ebene, **gegebenenfalls** in die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Programme und Projekte ein.

3. Die begünstigten Länder beziehen die beteiligten Partner, vor allem diejenigen auf regionaler und lokaler Ebene, in die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Programme und Projekte ein.

Begründung

Im Sinne des Barcelona-Prozesses und der zweiten MEDA-Verordnung soll die Beteiligung der Bürgergesellschaft und der Bevölkerung bei der Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen gefördert werden. Die Bürgergesellschaft und die lokalen Gebietskörperschaften sind häufig sehr gut in der Lage, regionale Prioritäten für Entwicklungshilfe zu setzen und sie sind von wesentlicher Bedeutung für die Durchführung von Programmen in Ländern, in denen extreme Armut herrscht. Deshalb ist die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Konsultation, Beteiligung, Durchführung und Überwachung von Aktionsprogrammen eindeutig herauszustellen und muss durch die Annahme entsprechender Mechanismen und die Bereitstellung von Mitteln gestärkt werden.

Änderungsantrag 13
Artikel 5 Absatz 4 a (neu)

4a. Alle im Rahmen dieses Instruments abgeschlossenen Abkommen und finanzierten Maßnahmen sind von den für die Durchführung zuständigen Parteien in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen des Völkerrechts, wie von der EU anerkannt, und in Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand durchzuführen.

Begründung

Diese Klausel zielt darauf ab, sicherzustellen, dass das Funktionieren dieses Instruments kohärent bleibt und mit den Werten, Politiken und Rechtsverpflichtungen der EU sowie mit ihrer eigenen Rechtsstaatlichkeit in Einklang steht.

Änderungsantrag 14
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

b) thematische Programme, die die Bewältigung spezifischer, mehreren Partnerländern gemeinsamer Probleme zum Gegenstand haben und für einen oder mehrere Mitgliedstaaten von Relevanz sein können;

b) thematische Programme, die die Bewältigung spezifischer, mehreren Partnerländern gemeinsamer Probleme zum Gegenstand haben und für einen oder mehrere Mitgliedstaaten **bezüglich Menschenrechts- und Umweltfragen** von Relevanz sein können;

Begründung

Thematische Programme werden für das ENP-Instrument und das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit angewendet werden. Umweltfragen, Fragen der Kontakte zwischen den Bevölkerungen „people to people“, einschließlich der Förderung der zivilgesellschaftlichen Entwicklung, sind in der Mitteilung der Kommission über das ENP-Strategiepapier als Bestandteil der Prioritäten für die regionale Zusammenarbeit aufgeführt. Darüber hinaus ist die Möglichkeit der Schaffung thematischer Programme zu diesen Fragen im Anhang des Vorschlags (S. 44) erwähnt, muss aber auch in den Text der neuen Verordnung integriert werden, um zu einer Mussvorschrift zu werden.

Änderungsantrag 15
Artikel 7 Absatz 1

1. Bei den Länder- oder Mehrländerprogrammen und den thematischen Programmen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 2 Strategiepapiere angenommen. In diesen Strategiepapieren sind der in Artikel 3 genannte strategische Rahmen und die dort genannten Aktionspläne berücksichtigt. Die Strategiepapiere gelten für einen den Prioritäten des strategischen Rahmens angemessenen Zeitraum und enthalten mehrjährige Richtprogramme mit Angaben u. a. zu den Mehrjahresrichtbeträgen. Sie werden bei Bedarf überprüft und können nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 2 überarbeitet werden.

1. Bei den Länder- oder Mehrländerprogrammen und den thematischen Programmen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 2 Strategiepapiere angenommen. In diesen Strategiepapieren sind der in Artikel 3 genannte strategische Rahmen und die dort genannten Aktionspläne **ebenso berücksichtigt wie die vom Europäischen Parlament formulierten Prioritäten im Rahmen des interinstitutionellen strategischen Dialogs**. Die Strategiepapiere gelten für einen den Prioritäten des strategischen Rahmens angemessenen Zeitraum und enthalten mehrjährige Richtprogramme mit Angaben u. a. zu den Mehrjahresrichtbeträgen. Sie werden bei Bedarf überprüft und können nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 2 überarbeitet werden.

Begründung

Im Rahmen des Trilogs (unter Beteiligung von Kommission, Rat und Parlament) über das Bündel von Legislativvorschlägen für Maßnahmen der EU im Bereich der Außenbeziehungen wurde beschlossen, einen strategischen Dialog über die mehrjährige Finanzplanung einzuführen, um das Europäische Parlament in die entscheidenden Phasen der Durchführung einzubinden. Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Entwurfs einer Stellungnahme noch nicht bekannt ist, welche Form dieser strategische Dialog letztlich annehmen wird, sind präzisere Angaben nicht möglich. Es wurde jedoch als sinnvoll angesehen, anzugeben, in welchen Artikeln dieser Dialog erwähnt werden sollte.

Änderungsantrag 16 Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Strategiepapiere sowie die sich daraus ergebenden Länder- und Mehrländerprogramme und die thematischen Programme sind das Ergebnis eines Konsultationsprozesses, der auf der umfassenden Beteiligung der regionalen, nationalen und lokale Behörden der betreffenden Länder sowie der nationalen Parlamente und der wichtigsten Interessenvertreter beruht, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft in diesem Bereich.

Begründung

Ein breiter partizipatorischer Ansatz ist von wesentlicher Bedeutung, wenn eine angemessene Widerspiegelung der Prioritäten und die Einhaltung des Grundsatzes der Eigenverantwortung („Ownership-Prinzip“) sichergestellt werden soll, das in allen Programmen im Bereich der EU-Außenbeziehungen berücksichtigt werden sollte.

Änderungsantrag 17 Artikel 9 Absatz 5

5. Die gemeinsamen Programme können auf Vorschlag der teilnehmenden Länder oder der Kommission überarbeitet werden, um Änderungen der Kooperationsziele, sozioökonomischen Entwicklungen sowie den Ergebnissen der Durchführung der betreffenden Maßnahmen und der Überwachung und Evaluierung Rechnung zu

5. Die gemeinsamen Programme können auf Vorschlag der teilnehmenden Länder oder der Kommission überarbeitet werden, ***insbesondere wenn schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Umwelt und im sozialen Bereich festgestellt werden,*** um Änderungen der Kooperationsziele, sozioökonomischen Entwicklungen,

tragen und falls erforderlich die Höhe der Gemeinschaftshilfe anzupassen und eine Neuverteilung der Mittel vorzunehmen.

Umweltauswirkungen sowie den Ergebnissen der Durchführung der betreffenden Maßnahmen und der Überwachung und Evaluierung Rechnung zu tragen und falls erforderlich die Höhe der Gemeinschaftshilfe anzupassen und eine Neuverteilung der Mittel vorzunehmen.

Begründung

Gelegentlich (beispielsweise im Falle der Entwicklung von Infrastrukturen im Rahmen des TEN-T, das auf die Partnerländer ausgeweitet wird) können nationale, regionale oder Projekte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die durch EU-Mittel finanziert werden (ENPI und andere), übermäßige negative Auswirkungen auf die Umwelt und im sozialen Bereich haben. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass im Wortlaut der Verordnung eine Überprüfung der Projekte vorgesehen ist, wenn solche negativen Auswirkungen in den Bewertungen klar zum Vorschein kommen.

Änderungsantrag 18 Artikel 12 Absatz 4

4. Binnen eines Monats nach der Beschlussfassung übermittelt die Kommission die Aktionsprogramme und die gemeinsamen Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit den Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme.

4. Binnen eines Monats nach der Beschlussfassung übermittelt die Kommission die Aktionsprogramme und die gemeinsamen Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit den Mitgliedstaaten **und dem Europäischen Parlament** zur Kenntnisnahme.

Begründung

Der Änderungsantrag zielt auf eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments in den Prozess der Umsetzung dieser Verordnung ab.

Änderungsantrag 19 Artikel 13 Absatz 4

4. Binnen eines Monats nach der Beschlussfassung setzt die Kommission die Mitgliedstaaten von den Sondermaßnahmen in Kenntnis.

4. Binnen eines Monats nach der Beschlussfassung setzt die Kommission die Mitgliedstaaten **und das Europäische Parlament** von den Sondermaßnahmen in Kenntnis.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 18.

Änderungsantrag 20

Artikel 20 Absatz 2

2. In den Vereinbarungen wird der Kommission und dem Rechnungshof ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Gemeinschaftsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen bzw. vor Ort durchzuführen. Ferner wird die Kommission in diesen Vereinbarungen ausdrücklich zur Durchführung der in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/1996 des Rates vorgesehenen Kontrollen und Überprüfungen vor Ort ermächtigt.

2. In den Vereinbarungen wird der Kommission und dem Rechnungshof ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Gemeinschaftsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen bzw. vor Ort durchzuführen, **auch um festzustellen, ob die Durchführung von Vereinbarungen und Maßnahmen gemäß diesem Instrument in Einklang steht mit den von der EU anerkannten allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und dem Rechtsbestand der Gemeinschaft.** Ferner wird die Kommission in diesen Vereinbarungen ausdrücklich zur Durchführung der in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/1996 des Rates vorgesehenen Kontrollen und Überprüfungen vor Ort ermächtigt.

Änderungsantrag 21

Artikel 25

Die Kommission prüft, welche Fortschritte bei der Durchführung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen erzielt wurden, und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung der Hilfe. Der Bericht wird ferner dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt. Berichtet wird über die im Laufe des Vorjahres finanzierten Maßnahmen, über die Ergebnisse von Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie über die Ausführung des Finanzplans, aufgeschlüsselt

Die Kommission prüft, welche Fortschritte bei der Durchführung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen erzielt wurden, und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung der Hilfe. Der Bericht wird ferner dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt. Berichtet wird über die im Laufe des Vorjahres finanzierten Maßnahmen, über die Ergebnisse von Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten, **die Beteiligung der entsprechenden Partner,** sowie über die

nach Mittelbindungen und Zahlungen und nach Ländern, Regionen und Sektoren.

Ausführung des Finanzplans, aufgeschlüsselt nach Mittelbindungen und Zahlungen und nach Ländern, Regionen und Sektoren.

Änderungsantrag 22
Artikel 29

Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung der Verordnung wird für den Zeitraum 2007 - 2013 auf 14 929 Mio. € festgesetzt. Die jährlichen Haushaltsmittel werden von der Haushaltsbehörde unter Beachtung der Finanziellen Vorausschau genehmigt.

Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung der Verordnung wird für den Zeitraum 2007 - 2013 auf 14 929 Mio. **EUR** festgesetzt. Die jährlichen Haushaltsmittel werden von der Haushaltsbehörde unter Beachtung der Finanziellen Vorausschau genehmigt.

Der jährliche Haushalt umfasst mindestens:

- eine Aufteilung der finanziellen Mittel auf die verschiedenen geografischen Gebiete, hauptsächlich die Partnerstaaten des Mittelmeerraums und Osteuropas;***
- einen Gesamtrahmen der für die verschiedenen thematischen Programme vorgesehenen Etats.***

Begründung

Die Vereinfachung der Haushaltslinien darf nicht zu einer völligen Verwässerung der geografischen und thematischen Prioritäten führen, die von der Kommission ad hoc, ohne Kontrolle seitens der Haushaltsbehörde beschlossen werden. Insbesondere eine vorherige Aufteilung der finanziellen Mittel auf die Ex-MEDA und Ex-TACIS-Länder garantiert ein geografisches Gleichgewicht aufgrund von langfristigen und nicht so sehr den Zwängen einer Last-Minute-Außenpolitik unterworfenen Zielen. Desgleichen sorgt die Aufteilung auf thematische Programme für einen ausgewogenen Ansatz in Bezug auf das Ziel einer sozial wie wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung.

Änderungsantrag 23
Artikel 30

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat ***vor dem 31.12.2011 Vorschläge für die künftige Anwendung der Verordnung und für die gegebenenfalls*** erforderlichen

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat ***bis spätestens 30. Juni 2010 einen Bericht über die Durchführung des Programms in den ersten drei Jahren sowie einen Legislativvorschlag, der die*** erforderlichen

Änderungen.

Änderungen *an diesem Instrument*
vornimmt.

Begründung

Diese (oder eine ähnliche) Standard-Revisionsklausel wird auch für alle anderen Instrumente der Gemeinschaftshilfe im Bereich der Außenbeziehungen eingeführt.

Änderungsantrag 24
Artikel 32 Absatz 2

Sie gilt **ab** 1. Januar 2007.

Sie gilt **vom** 1. Januar 2007 **bis zum 31. Dezember 2013.**

Begründung

Diese (oder eine ähnliche) die Frist betreffende Standardklausel, die mit der Laufzeit der nächsten Finanziellen Vorausschau übereinstimmt, wird auch für alle anderen Instrumente der Gemeinschaftshilfe im Bereich der Außenbeziehungen eingeführt.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0628 – C6-0129/2004 – 2004/0219(COD)		
Federführender Ausschuss	AFET		
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 14.12.2004		
Verstärkte Zusammenarbeit	Ja		
Verfasser der Stellungnahme: Datum der Benennung	Mauro Zani 2.12.2004		
Prüfung im Ausschuss	18.1.2005	20.6.2005	13.7.2005
Datum der angenommenen Änderungsanträge	13.7.2005		
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen:	27	
	Nein-Stimmen:	0	
	Enthaltungen:	0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alessandro Battilocchio, Margrietus van den Berg, Danutė Budreikaitė, Thierry Cornillet, Michael Gahler, Filip Andrzej Kaczmarek, Glenys Kinnock, Ģirts Valdis Kristovskis, Maria Martens, Miguel Angel Martínez Martínez, Luisa Morgantini, Toomas Savi, Pierre Schapira, Frithjof Schmidt, Feleknas Uca, Anna Záborská, Jan Zahradil, Mauro Zani		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Marie-Hélène Aubert, Milan Gala, Fiona Hall, Alain Hutchinson, Raymond Langendries, Bernard Lehideux, Manolis Mavrommatis, Britta Thomsen, Gabriele Zimmer		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)			